

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 14. September 2009

Vernehmlassungsantwort Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV)

Eingereicht von Grünliberale Partei Schweiz, Postfach 367, 3000 Bern 7
schweiz@grunliberale.ch, 031 323 05 30

Vernehmlassungsverfahren Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen die Grünliberalen die Gelegenheit, zur geplanten Verordnung Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzliches

Die Gesetzesvorlage wird von den Grünliberalen grundsätzlich begrüsst, soweit es um Vorschriften für Pflege- und Betreuungsverhältnisse geht, die auf eine behördliche Intervention zurückzuführen sind. Hingegen werden die vorgesehenen Regeln für freiwillige Betreuungsverhältnisse abgelehnt.

Aus liberaler Sicht ist die Organisation des Familienlebens Teil des privaten Lebens. Es obliegt den Eltern, für die Förderung und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen. Sie haben eigenverantwortlich zu entscheiden, wem sie ihr Kind anvertrauen wollen. Es ist nicht Aufgabe des Staates, dies an Stelle der Eltern zu tun. Die Vorlage greift übermässig in die Familienautonomie ein. Ein Tätigwerden des Staates ist dort notwendig, wo Eltern ihre Verantwortung nicht oder ungenügend wahrnehmen.

Die Vorlage betrachten wir als eine Überreglementierung, wie sie immer häufiger anzutreffen ist. Nicht jedes Leid und jeder Missstand lässt sich durch Gesetze und Verordnungen verhindern. Die vorgesehenen einengen Vorschriften bei der privaten Kinderbetreuung bieten keine Gewähr, dass das Wohl des Kindes sichergestellt ist. Die vielerorts bewährte Kinderbetreuung innerhalb der Verwandtschaft und durch gegenseitige Nachbarschaftshilfe wird behindert. Eltern, die Eigeninitiative zeigen, werden im Vorentwurf Steine in den Weg gelegt. Zu befürchten ist, dass die administrativen Hürden viele davon abhalten werden, die Betreuung fremder Kinder zu übernehmen. Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit wird durch den Entwurf deshalb nicht gefördert, sondern gefährdet.

Es muss unterschieden werden, ob ein Kind auf freiwilliger Basis ausserhalb der Familie betreut wird oder ob dies aufgrund einer behördlichen Anordnung geschieht. Wachsen Kinder im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen ausserhalb der Familie auf, ist es gerechtfertigt, höhere Anforderungen an Eignung und Fähigkeiten der Betreuenden zu stellen. Diese Kinder stammen aus schwierigen familiären Verhältnissen oder haben besondere Bedürfnisse. Im Kindeschutzbereich sind Professionalität und Qualität sicherzustellen.

Zu bemängeln ist weiter, dass nicht unterschieden wird zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Betreuungsformen. Bei gewerbsmässiger Kinderbetreuung lässt sich eine Bewilligungspflicht begründen, nicht aber bei einer unentgeltlichen Betreuungslösung durch Verwandte oder Bekannte.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2 (Begriffe)

Der Begriff der Betreuung ist enger zu fassen. Auszuklammern sind Austauschschüler, die ein Jahr in einer Gastfamilie wohnen, und Au-pair-Angestellte, die Kinder der Gastfamilie betreuen. Hier handelt es sich um Jugendliche, welche die obligatorische Schulzeit beendet haben und altersgemäss relativ selbständig sind.

Die Regelmässigkeit ist begriffswesentliches Element. Unseres Erachtens bedarf es hier einer begrifflichen Präzisierung.

Art. 5 (Grundsatz)

Oberste Maxime ist das Kindeswohl, es ist ein Grundpfeiler des Entwurfs. Von der Systematik her gehört der in Art. 5 wiedergegebene Grundsatz ins erste Kapitel zu den Allgemeinen Bestimmungen.

Art. 6 (Bewilligungspflicht)

Die Grünliberalen halten aus den oben erwähnten Gründen eine Bewilligungspflicht für die Betreuung durch Tageseltern für absolut verfehlt. Generell von der Bewilligungspflicht auszunehmen ist nicht nur die Betreuung durch die Grosseltern, sondern auch durch andere Verwandte, Nachbarinnen oder Personen aus dem Freundeskreis, also die privat organisierte Betreuung.

Wir erachten es als falschen Ansatz, Personen, welche ein Kind regelmässig in den Ferien oder an Wochenenden betreuen, der Bewilligungspflicht zu unterstellen.

Die Bewilligungspflicht ist auf Betreuungsverhältnisse zu beschränken, die auf Kinderschutzmassnahmen zurückgehen, sowie auf Fälle gewerbsmässiger Kinderbetreuung.

In Notfällen muss es möglich sein, Kinder kurzfristig bei Personen im sozialen Nahraum zu platzieren, unabhängig davon, ob diese über eine Bewilligung verfügen. Dies hat sich in der Praxis bewährt. Eine Lösung, die dem Kinderinteresse entspricht, darf nicht am Fehlen einer Bewilligung scheitern.

Art. 17 (Gesuch)

Für das Gesuch genügen nach dem Entwurf rudimentäre Angaben und Belege. Es ist zu bezweifeln, dass sich damit die Eignung der Betreuungsperson feststellen lässt. Die sorgfältige Abklärung jedes einzelnen Betreuungsplatzes ist schlechterdings nicht durchführbar.

Dass nicht nur von der Gesuchstellerin ein Strafregisterauszug verlangt wird, sondern von allen im gleichen Haushalt lebenden mündigen Personen, ist ein unzulässiger Eingriff in deren Persönlichkeitsbereich. Ohnehin ist anzunehmen, dass sich die Mitbewohner in der Regel tagsüber ausser Haus befinden. Das Ziel, Kinder vor Übergriffen zu bewahren, lässt sich mit dieser unverhältnismässigen Massnahme nicht erreichen.

Art. 34 (Betreuungsvertrag)

Das Erfordernis eines schriftlichen Vertrags bei entgeltlicher Betreuung ist ein unnötiger Eingriff in die Vertragsfreiheit. Einzig bei Kindesschutzmassnahmen ist es sinnvoll, zentrale Punkte schriftlich zu regeln. Ein formalisiertes Betreuungsverhältnis liegt in erster Linie im Interesse der Vertragsparteien und nicht im Interesse des Kindes.

Art. 36 (Weiterbildung)

Weiterbildungskurse für Tageseltern sind ohne Zweifel nützlich. Es ist jedoch unverhältnismässig, diese obligatorisch zu erklären. Es besteht die Gefahr, dass Kostenhürden geeignete Personen daran hindern, Betreuungsaufgaben zu übernehmen.

Anders sieht die Situation bei Pflegeeltern aus, die häufig mit komplexen Situationen konfrontiert sind. Soweit es um Kindesschutz geht, hat die Professionalität im Interesse des Kindes grosses Gewicht. Pflegeeltern benötigen hier Unterstützung von aussen, die vom Kanton sicherzustellen ist. Diese Unterstützung kann auch durch private Institutionen angeboten werden, wie das heute teilweise der Fall ist.

Art. 37 (Meldung)

Die Meldepflicht ist auf Fälle von behördlich angeordneten Kindesschutzmassnahmen zu beschränken.

Art. 38 (Statistische Angaben)

Hier wird ein Verwaltungsapparat aufgebaut, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Der Widerstand von Verwandten, alljährlich die Betreuungsverhältnisse und deren Umfang melden zu müssen, dürfte gross sein.

Art. 72 (Strafbestimmung)

Für die Durchsetzung der Verordnung genügen die verwaltungsrechtlichen Zwangsmassnahmen. Die Grünliberalen stehen der Tendenz, jegliches Fehlverhalten zu pönalisieren, kritisch gegenüber.

Freundliche Grüsse

Jan Flückiger
Generalsekretär Grünliberale Schweiz